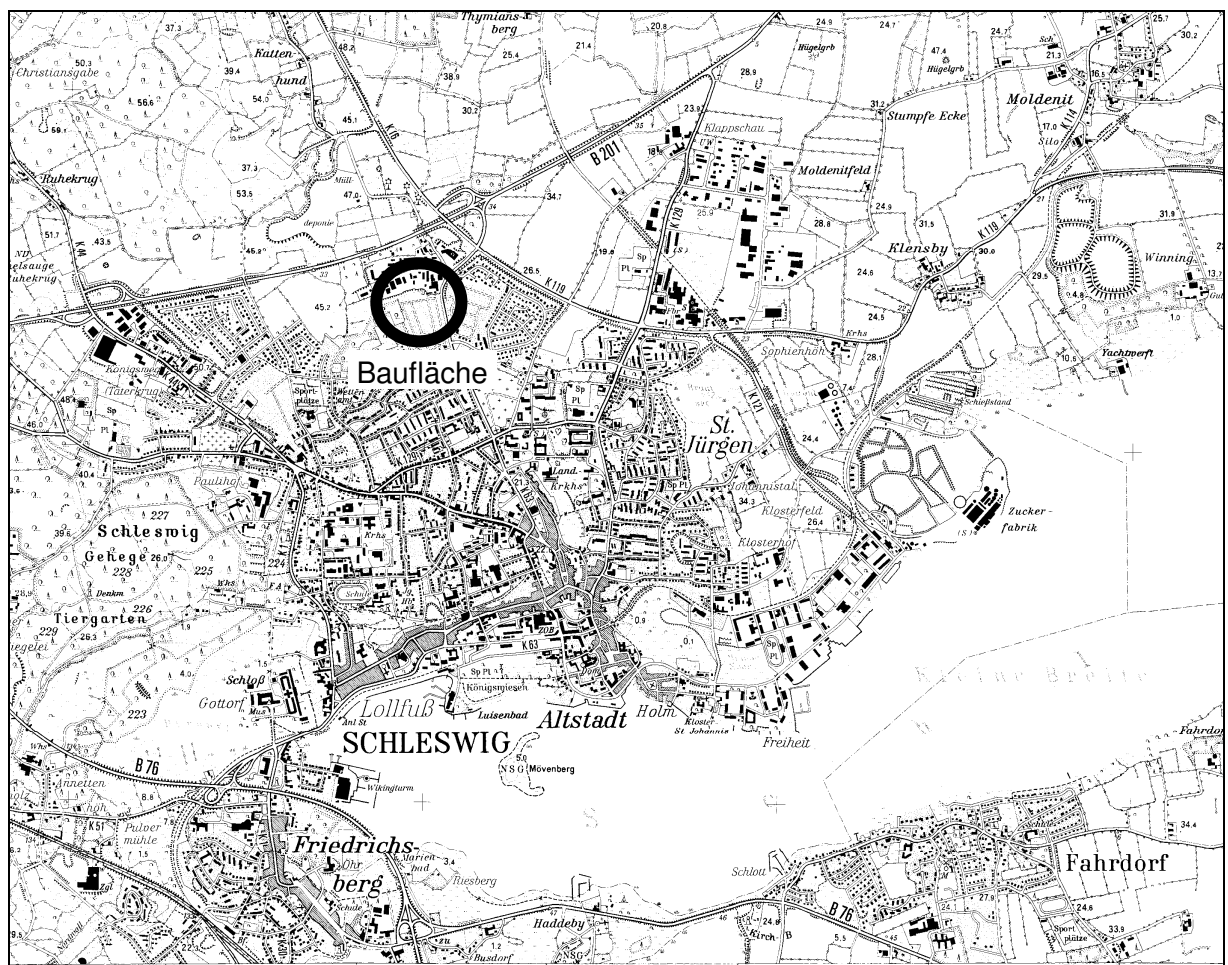


UMWELTBERICHT

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 96 DER STADT SCHLESWIG, KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG

für das Gebiet der ehemaligen Kleingartenanlage am Kattenhunder Weg, südlich Gewerbegebiet Ratsteich



PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7
TELEFON: 04621/93 96-0

LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
24866 BUSDORF/SCHLESWIG
MAIL: hinrichs@la-springer.de

BEARBEITER: DIPL.-ING. THOMAS HINRICHS
STAND: AUGUST 2017

1796

INHALTSVERZEICHNIS

1	VERANLASSUNG UND AUFGABE DES UMWELTBERICHTS.....	1
2	BESTANDSAUFNAHME	1
2.1	Biotop- und Nutzungstypen	1
2.2	Lebensräume von Tieren.....	2
2.3	Geologie und Boden.....	4
2.4	Wasser	5
2.5	Klima/Luft	5
2.6	Landschaft und Erholung.....	6
2.7	Biologische Vielfalt	7
2.8	Natura 2000 Gebiete	7
2.9	Mensch und Gesundheit.....	8
2.10	Kultur- und sonstige Sachgüter	9
2.11	Emissionsvermeidung und Entsorgung.....	9
2.12	Energetische Ressourcen.....	9
2.13	Wechselwirkungen	9
3	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES FÜR DAS PLANGEBIET	10
3.1	Übergeordnete Planungen.....	10
3.2	Schutzverordnungen	11
4	BESCHREIBUNG DER PLANUNG	11
4.1	Inhalt und wichtigste Ziele der Planung	11
4.2	Vermeidung, Verringerung, Ausgleich von Eingriffen.....	12
4.3	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	12
5	AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELTBELANGE.....	13
5.1	Anlagebedingte Auswirkungen	13
5.2	Baubedingte Auswirkungen	13
5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	13
6	BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	13
6.1	Auswirkungen auf die Umweltbelange	13
6.1.1	Mensch.....	14
6.1.2	Tiere und Pflanzen	15
6.1.3	Boden.....	20
6.1.4	Wasser	22
6.1.5	Klima / Luft	22
6.1.6	Landschaftsbild	23
6.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	24
6.2	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	24
6.3	Maßnahmen zur Überwachung	25
7	VORSCHLÄGE FÜR TEXTLICHE FESTSETZUNGEN IM TEIL B	25
8	ZUSAMMENFASSUNG	25
9	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	27

UMWELTBERICHT

zum Bebauungsplan Nr. 96 der Stadt Schleswig

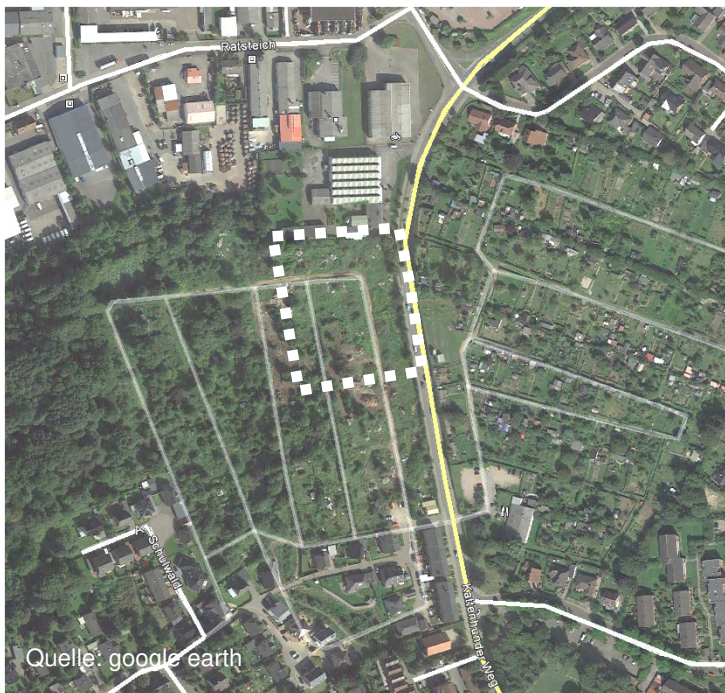
1 VERANLASSUNG UND AUFGABE DES UMWELTBERICHTS

Die Stadt Schleswig plant mit der Ausweisung einer ca. 1,1 ha großen „Fläche für den Gemeinbedarf“ auf den Flächen der ehemaligen Kleingärten westlich des Kattenhunder Weges im nördlichen Teil des Stadtgebietes den Neubau einer Feuerwache.

Für dieses Planverfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen *erheblichen* Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

2 BESTANDSAUFNAHME

Der Planbereich liegt im Norden der Stadt Schleswig, westlich des Kattenhunder Weges, südlich des Gewerbegebietes „Ratsteich“.



Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch einen Knick und anschließend das Gewerbegebiet Ratsteich
- im Westen und Süden durch Flächen der ehemaligen Kleingärten
- im Osten durch die K 63 „Kattenhunder Weg“ und angrenzend Kleingärten.

Der Planbereich wurde früher als Kleingartenanlage genutzt. In Abstimmung mit dem Kreis Schleswig-Flensburg – Untere Naturschutzbehörde – wurden nach der Aufgabe dieser Nutzung im Jahr 2016 die vorhandenen Lauben

und Gehölze entfernt. Dies ist auf dem Luftbild bereits erkennbar. Im Winter 2016/2017 wurde der Rest der ehemaligen Kleingärten westlich und südlich des Planbereichs geräumt.

2.1 Biotop- und Nutzungstypen

Die nachfolgende Biotoptypen- und Nutzungskartierung erfolgte in zwei Begehungen im Juli 2016 und im August 2017 durch das Planungsbüro Springer. Die Biotoptypen sind entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LLUR 2016) wiedergegeben.

Kleingartenanlage (SPk)



Der Planbereich wurde als Kleingartenanlage genutzt. Diese Nutzung wurde aufgegeben. Nach der Aufgabe der Gärten wurde der Planbereich 2016 von Lauben, Zuwegungen und Gärten geräumt. Gehölze und Beete wurden gerodet. Seither liegt dieser Teil der Kleingartenanlage brach.

Im Winter 2016/2017 wurde auch der Rest der Kleingärten bis an den westlich gelegenen Schulwald geräumt, sodass die Gesamtfläche der Kleingartenanlage nicht mehr vorhanden ist. Auf der Fläche hat sich über den Sommer

2017 eine durch die vorherigen Gärten bestimmte Spontanvegetation angesiedelt. Vorwiegende Pflanzen sind Acker-Kratzdistel, Sauer-Ampfer, Goldrute, Schafgarbe, Spitz-Wegerich, dunkle Königskerze, Stauden-Knöterich, Zaunwinde, kanadisches Berufkraut. Die ehemalige Kleingartenanlage wird durch eine Ligusterhecke zum Kattenhunder Weg im Osten abgegrenzt. In der Hecke verläuft ein Maschendrahtzaun.

Knick (HWy)

Im Norden des Planbereichs wird die Kleingartenanlage durch einen Knick vom Gewerbegebiet getrennt. Dieser ist im Planbereich vor allem mit Haselnuss und Holunder gleichförmig bestockt. Überhälter sind nicht vorhanden.

Im Nordosten geht der Knick noch ca. 10 m entlang des Kattenhunder Wegs weiter. Hier ist ein Bewuchs aus Haselnuss, Weiß-Dorn, Schlehe und Brombeere vorhanden. Der Knick geht in die oben beschriebene Ligusterhecke über. Die Knicks sind gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG als geschützte Biotope zu bewerten.

Straßenbäume (HEy)

Im nordöstlichen Planbereich stocken auf einem Grünstreifen zwischen dem Rad-/Gehweg und dem Kattenhunder Weg drei Winter-Linden mit Stammdurchmessern von jeweils ca. 25 cm.

2.2 Lebensräume von Tieren

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG wurde von Büro BBS Greuner-Pönicke eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ erarbeitet. Auf diese Prüfung (siehe Anhang zum Bebauungsplan) wird verwiesen. Zusammenfassend sind zu den möglichen zu erwartenden Arten von Fledermäusen und europäischen Brutvögeln in der Prüfung folgende Ergebnisse genannt:

Fledermäuse

Die Artenschutzrechtliche Prüfung beschreibt Teillebensräume von Fledermäusen in älteren Obstbäumen (Höhlungen) und in den Lauben der Kleingärten. Darüber hinaus wurde das Kleingartengelände als geeignetes Jagdhabitat bewertet.

Die nachfolgende Tabelle 1 aus der artenschutzrechtlichen Prüfung gibt die zu erwartenden Arten wieder.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Quelle BBS 2017)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	B G	S G	FF H	RL SH	RL D	Potenzial	
							Geltungs- bereich	Umgebung
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	TQ, Wo, (WQ), J, F	TQ, Wo, WQ, J, F
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	V	TQ, Wo, J, F	TQ, Wo, J, F
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	TQ, J, F	TQ, Wo, J, F
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	TQ, Wo, J, F	TQ, Wo, J, F
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	TQ, Wo, J, F	TQ, Wo, J, F
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	TQ, (Wo), J, F	TQ, Wo, J, F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	TQ, Wo, J, F	TQ, Wo, J, F

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist im Anhang der FFH-RL genannt

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Daten unzureichend, * = nicht gefährdet, ! = in besonderem Maße verantwortlich

Potenzial:

TQ = Tages-/Balzquartier, Wo = Wochenstube, WQ = Winterquartier, J = Jagdrevier, F = Flugrouten

() = Vorkommen weniger wahrscheinlich

Stand August 2017: Aktuell kann die Fläche von über Offenland jagenden Arten als Nahrungsraum genutzt werden. Quartiere sind nicht vorhanden.

Brutvögel

„In Kleingärten findet sich aufgrund der vielfältigen Strukturen mit Bäumen, Hecken, Lauben und Offenflächen häufig eine arten- und individuenreiche Brutvogelgemeinschaft.

Es sind im Gebiet gleichermaßen Höhlen- und Nischenbrüter wie Meisen, Sperlinge oder Gartenrotschwanz und Freibrüter wie Finkenarten oder Grasmücken zu erwarten.

Höhlen- und Nischenbrüter können zum einen an den Gartenlauben, Vereinsheim und Garagen Nistplätze finden als auch in Höhlen bzw. Astgabeln o.ä. von Bäumen. An Gebäuden sind Haussperling und Hausrotschwanz, Grauschnäpper und Bachstelze zu erwarten. Mögliche Höhlenbrüter in Baumhöhlen sind Kleiber, Meisenarten, Gartenrotschwanz, Star und Gartenbaumläufer.

In Hecken und sonstigen Gehölzbeständen können Frei- und Bodenbrüter wie Heckenbraunelle, Zaunkönig, Amsel, Ringeltaube, Stieglitz und Gimpel vorkommen.

In der weiteren Umgebung können zudem Waldkauz und Grünspecht vorkommen. Der Grünspecht könnte auch in der Kleingartenanlage vorgekommen sein, sofern geeignete Nistbäume vorhanden waren.

In der Umgebung sind die bereits oben genannten Arten zu erwarten, da die Strukturen überwiegend ähnlich sind. Im Gewerbegebiet ist die Eignung geringer, in den Waldflächen im Nordwesten sind ebenfalls die Brutvögel der Gehölze anzunehmen.

Stand August 2017:

Aktuell besteht allenfalls eine Eignung für Arten der offenen Ruderalflächen. Bei weiterem Aufwuchs können weitere Arten dazukommen.“

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

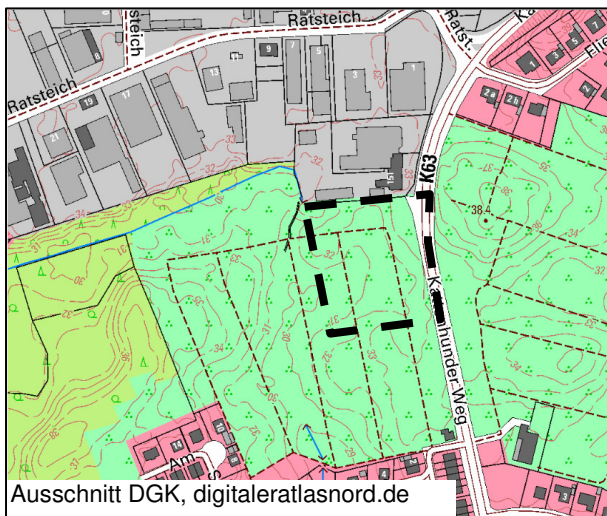
Die vormals in den Kleingärten vorhandenen Lebensräume sind nicht mehr vorhanden. Erhalten wurde der nördliche Knick, dessen Bewuchs als Abgrenzung des Planbereichs in die Bauleitplanung übernommen wurde.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist nach der Räumung der Kleingartenanlage von einer geringen Empfindlichkeit der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten auszugehen. Es bestand innerhalb der Kleingartenflächen ein Potenzial als Teillebensraum für Brutvögel und Fledermäuse. Maßnahmen zum Artenschutz sind der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ zu entnehmen. Diese wurden im Kap. 6.1.2 zusammenfassend dargestellt.

2.3 Geologie und Boden

Die heute anzutreffende Landschaftsform hat ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). Die Gesteinsmassen wurden in mehreren Vergletschungsphasen als Moränen staffelweise abgelagert. Die kuppigen Geländeformen entstanden durch ausströmendes Schmelzwasser oder sind auf Toteis zurückzuführen. Im allgemeinen wurde die Landschaftsform des Pleistozäns durch holozäne Einflüsse (Erosionserscheinungen) überformt.

Der Planbereich liegt entsprechend der Geologischen Übersichtskarte M 1 : 200.000 im Bereich einer weichselzeitlichen Grundmoräne und besteht somit aus Geschiebemergel und Geschiebelehm.



Das ursprüngliche **Relief** ist im Zuge der Nutzung der Flächen als Kleingärten nicht verändert worden. Die Planbereichsflächen liegen laut Höhenangaben der Deutschen Grundkarte M 1 : 5.000 zwischen 31 m üNN und 33 m üNN. Das Relief steigt im Planbereich von Südwesten nach Nordosten leicht an. Auf dem Gelände der ehemaligen Kleingärten liegt westlich des Planbereichs eine leichte Senke, durch die ein verrohrter Vorfluter verläuft. Nach Westen zum Schulwald steigt das Gelände wieder deutlich an.

Beschreibung des Ist-Zustandes des Bodens

Als Haupt**bodentyp** in dieser Landschaftseinheit haben sich aus dem Geschiebemergel und Geschiebelehm entsprechend der Bodenkarte des Landschaftsplanes verbreitet Parabraunerden entwickelt. Durch die vorherige Nutzung als Kleingärten sind Störungen des Bodens nicht zu erwarten. Die geringen Versiegelungen durch Lauben wurden beseitigt.

Die Lebensraumfunktionen sind auf den unversiegelten Flächen vor allem auf Klein- und Kleinstlebewesen begrenzt.

Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist aufgrund der vorliegenden lehmigen Böden relativ hoch, dagegen ist eine geringe Grundwasserneubildung gegeben.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der zukünftigen Baumaßnahme z.B. gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.

Ein Altlastenverdacht besteht entsprechend der Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg im Scopingverfahren nicht.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen sind auf den Flächen des Planbereichs im Maße der bisher durchgeführten Nutzung bzw. der früher vorhandenen geringen Versiegelungen in den Kleingärten gegeben. Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes ist aufgrund der für die Region typischen Böden und der früheren Nutzungen nicht festzustellen.

2.4 Wasser

Konkrete Grundwasserflurabstände sind für das Plangebiet nicht bekannt. Entsprechend der Höhenlagen und der zu erwartenden Bodenbedingungen ist mit einem Grundwasserflurabstand von ca. 2 bis 3 m unter der Geländeoberkante auszugehen. Feuchtere Flächenteile sind westlich des Planbereichs zu erwarten. Hier verläuft ein verrohrter Vorfluter.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief, dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser, sowie vom Filter- und Reinigungsvermögen der anstehenden Bodenarten. Die Durchlässigkeit ist durch die Bodenart Lehm oder sandiger Lehm weitgehend eingeschränkt, so dass allgemein von einer geringen Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet ausgegangen werden kann.

Oberflächengewässer sind im Planbereich nicht vorhanden. Im Nordwesten des Planbereichs verläuft der Vorfluter B des Wasser- und Bodenverbandes Nübel. Dieser ist in der Planung zu berücksichtigen.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Der Planbereich war gering durch Lauben versiegelt. Diese sind geräumt worden. Anfallendes Wasser versickert auf den Flächen oder läuft oberflächlich ab.

Es ist aufgrund der bindigen Böden von einer geringen Empfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

2.5 Klima/Luft

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist Schleswig-Holstein ein kühles Land ohne extreme Temperaturwerte, da diese durch den Einfluss des maritimen Klimas gedämpft werden. Vorherrschende Winde aus südwestlicher oder nordöstlicher Richtung sind klimabestimmend. Ausgeglichene Temperaturen im Jahresgang mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen in den mittleren Monatstemperaturen, Wolkenreichtum mit einer hohen Zahl von Regentagen sowie durch Hochnebel und Wolken bedingte kurze Sonnenscheindauer sind Merkmale dieses ozeanisch geprägten Klimas.

Die Jahresmitteltemperatur in der Region liegt mit ca. 7,9°C im Bereich der durchschnittlichen Temperatur in Schleswig-Holstein. Der jährliche Niederschlag liegt im Mittel bei ca. 900 mm/Jahr (Landschaftsplan).

In den Sommermonaten wirken sich die mit Vegetation bestandenen Flächen aufgrund der Verdunstung positiv auf das Kleinklima aus; es kommt zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und zur Senkung der Lufttemperatur sowie zur Brechung des Windes durch die Gehölzbestände.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Eine Vorbelastung des Lokalklimas besteht hinsichtlich der angrenzend vorhandenen versiegelten Flächen. Diese Vorbelastung relativiert sich allerdings durch die regelmäßigen Windbewegungen sowie durch die nahe gelegenen Grün- und Gehölzflächen. Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima / Luft ist aufgrund dieser Rahmenbedingungen nicht festzustellen.

2.6 Landschaft und Erholung

Die Landschaft im Bereich der Stadt Schleswig ist großräumig durch die Geländemorphologie im Zuge der abklingenden Weichseleiszeit entstanden. Die Schlei prägt das Landschaftsbild im Süden der Stadt, die ansteigenden Kuppen der Grundmoräne den Norden.

Der Planbereich ist als leicht bewegtes Gelände zwischen dem westlichen Schulwald und dem Kattenhunder Weg gelegen. Die frühere Nutzung als großflächiges Kleingartengelände prägte zusammen mit der östlich des Kattenhunder Weges gelegenen weiteren Kleingartenanlage einen Grünzug im nördlichen Schleswiger Stadtgebiet. Die nördlich angrenzenden Gewerbeflächen stellen dagegen die intensive bauliche Nutzung dar.

Durch die Räumung des Geländes ist eine gleichförmige Fläche entstanden, die durch die Hecke für den vorbeigehenden Betrachter nur wenig einsehbar ist. Der Planbereich ist von den südlich gelegenen Wohnbauflächen erlebbar. Der Charakter des Grünzuges ist durch die Räumung der Gartenflächen verloren gegangen. Der Schulwald westlich des Planbereichs schafft einen deutlich begrünten Hintergrund.

Der Planbereich diente bisher als Kleingartenfläche der Erholung. Diese wurde aufgrund des immer geringeren Bedarfs an diesen Flächen mit der Zeit eingestellt, sodass viele Parzellen brach lagen und die Flächen schließlich aufgegeben wurden. Weitere Kleingärten liegen östlich des Kattenhunder Weges. Der Schulwald und die weiter westlich gelegenen Flächen des Naturerlebnisraums GalloWay bilden einen stadtnahen Naherholungsbereich.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen sind durch die Räumung der Kleingärten und durch die Nähe der Flächen zum Gewerbegebiet Ratsteich gegeben.

Zur Einschätzung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sind neben dem Eigenwert bzw. der Schutzwürdigkeit auch die visuelle Verletzlichkeit und der Eigenartsverlust der Landschaft durch Eingriffe, die mit einer geplanten Bebauung verbunden sein könnten, zu berücksichtigen. Das Landschaftsbild ist aufgrund der umgebenden und der eingestellten Nutzungen vorbelastet. Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind im städtischen Bereich vor allem im westlich gelegenen Schulwald gegeben. Die Planbereichsflächen haben sich durch die frühere Nutzung als Grünfläche positiv auf das Landschafts- bzw. das Ortsbild ausgewirkt.

2.7 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros BBS Greuner-Pönicke lässt sich zusammenfassen, dass der Planbereich vor allem für Brutvögel und potenziell für Fledermäuse Lebensraumeigenschaften aufwies. Durch die Räumung der Kleingärten sind diese Eigenschaften jedoch weitgehend verloren gegangen.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Durch die Räumung der Kleingärten sind potenzielle Lebensräume von Brutvögeln und Fledermäusen verloren gegangen. Hier sind Maßnahmen zur Kompensation dieser Lebensraumverluste vorzusehen.

Besondere Empfindlichkeiten sind derzeit im Plangebiet bezüglich der Lebensraumeigenschaften des nördlichen Knicks gegeben.

2.8 Natura 2000 Gebiete

Gem. § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz-Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. Einer solchen Prüfung bedarf es nur, wenn nach einer Vorprüfung festgestellt ist, dass die in Frage stehenden Projekte geeignet sind, ggf. festgestellte FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen.

Die nächstgelegenen Natura 2000 Gebiete sind

- im Südwesten das FFH- Gebiet 1423-302 „Tiergarten“ in einer Entfernung von mind. 1,75 km zum Gebiet.
- im Süden bzw. Südosten das FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei inkl. Schleimünde und vorge-lagerte Flachgründe“ und das EU-Vogelschutzgebiet 1423-491 „Schlei“ in einer Entfernung von ebenfalls mind. 2 km.

Die **Erhaltungsziele** sind für die jeweiligen Gebiete übergreifend wie folgt formuliert:

Tiergarten 1423-302:

Erhaltung eines teilweise noch wenig erschlossenen, naturnahen Endmoränen- Waldgebietes, welches gekennzeichnet ist durch ein ausgeprägtes Relief, stark eingeschnittene Bachläufe mit Quellvermoorungen, einen kleinräumigen Wechsel der Bodenverhältnisse mit einer für den Norden des Landes einmaligen Kombination unterschiedlicher Waldgesellschaften.

Schlei inkl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe 1423-394:

Erhaltung des größten Brackwassergebietes des Landes, der Schleiförde, mit ihren charakteristischen geomorphologischen Strukturen, mit in weiten Bereichen noch naturnaher Biotopausstattung und ökologisch vielfältigen, eng verzahnten marinen und limnischen Lebensräumen, die auf Grund hoher standörtlicher Variabilität und Übergangssituationen ein für Schleswig-Holstein einzigartiges Küstengebiet repräsentiert. Der Erhaltung weitgehend ungestörter Bereiche und natürlicher Prozesse wie der Dynamik der Ausgleichsküste oder aktiver Moränensteilhänge kommt im gesamten Gebiet eine sehr hohe Bedeutung zu. Die auf zahlreichen Standortkomplexen in das Gebiet einbezogenen wichtigsten und wertvollsten Salzwiesengebiete der Ostseeküste sind in ihrer regionaltypischen Ausprägung zu erhalten

Übergreifend soll im Gebiet die Wiederherstellung einer guten Wasserqualität angestrebt werden

Aufgrund des kleinflächig vorgesehenen Neubaus einer Feuerwache auf Flächen, die bereits als Kleingartenanlagen genutzt wurden sind Auswirkungen auf die oben beschriebenen Erhaltungsziele der FFH-Gebiete und die Ziele des EU-Vogelschutzgebietes bei den gegebenen Entfernungen von 1,75 bis 2 km zu den Gebietsgrenzen nicht zu erwarten. Die vom Vorhaben ausgehenden baubedingten Wirkfaktoren Versiegelung und Veränderung des Landschaftsbildes haben auf die Erhaltungsziele insgesamt keine Auswirkungen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren (Fahrten von Feuerwehrfahrzeugen, Übungsbetrieb) wirken sich aufgrund der großen Entfernungen nicht auf die Erhaltungsziele aus.

2.9 Mensch und Gesundheit

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Der aktuelle und aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 96 stellt sich für die Funktionen 'Wohnen' und 'Erholung' wie folgt dar:

a) Wohnen

Für den Bebauungsplan Nr. 96 wurde vom Büro M+O Immissionsschutz eine Lärmtechnische Untersuchung erstellt. Diese ist in die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingeflossen.

Bewohnte Gebäude sind derzeit vor allem südlich (Bereich Am Schulwald), südöstlich (Kastanienallee) und nordöstlich (Fliederhof) vorhanden. Diese bewohnten Bereich liegen in relativ großen Abständen zur geplanten Feuerwache. Nördlich des Planbereichs liegen gewerblich genutzte Flächen.

Ziel der lärmtechnischen Untersuchungen war es, die Verträglichkeit der Feuerwache mit einer geplanten Wohnnutzung südlich und westlich des Planbereichs zu ermitteln. Eine Zusammenfassung aus dem Gutachten ist dem Kap. 6.1.1 zu entnehmen.

b) Erholung

Das Plangebiet diente vorher als Kleingartenflächen der Erholung. Diese Nutzung wurde aufgegeben. Erholungsflächen liegen mit dem Schulwald und dem Naturerlebnisraum GalloWay westlich des Planbereichs.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen sind durch die gewerblichen Nutzungen im Norden und durch die Kreisstraße 63 im Osten mit den entsprechenden Immissionen gegeben.

Besondere Empfindlichkeiten bezüglich des Schutzgutes Mensch sind aufgrund der Entfernung des Planbereichs zu den vorhandenen Wohnbauflächen nicht gegeben. Die zukünftigen Wohnbauflächen werden durch das Immissionsgutachten berücksichtigt.

2.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturdenkmale sind im Planbereich und in der Umgebung nicht vorhanden. Archäologische Denkmale sind ebenfalls nicht bekannt. Das ALSH hat im Scopingverfahren auf den § 15 des Denkmalschutzgesetzes verwiesen.

Der nördlich gelegene Knick ist Bestandteil der historischen Kulturlandschaft.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind mit einer verrohrten Vorflutleitung des Wasser- und Bodenverbandes Nübel im Nordwesten des Planbereichs betroffen. Diese wird in der Bauleitplanung berücksichtigt.

Vorbelastungen und Empfindlichkeiten

Vorbelastungen sind bezüglich des Knicks durch die Nähe der gewerblichen Gebäude im Norden gegeben. Hier sind keine Bauabstände eingehalten worden.

2.11 Emissionsvermeidung und Entsorgung

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich der Bebauung u.a. durch die Einhaltung der Energiesparverordnung nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet.

Die Ableitung von Niederschlagswasser erfolgt über die vorhandenen Regenwasserleitungen. Die Müllentsorgung wird durch den Kreis Schleswig-Flensburg sicher gestellt.

Vorbelastungen und Empfindlichkeiten

Besondere Vorbelastungen oder Empfindlichkeiten sind nicht zu erkennen.

2.12 Energetische Ressourcen

Die vorgesehenen Gebäude werden nach heutigem Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt.

Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

2.13 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

		Umweltbelange						Mensch	
A	B	Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Boden		●	•	●	•	●	•	•	-
Wasser	●		•	•	•	•	•	•	•
Klima	•	•		•	-	•	●	•	•
Tiere + Pflanzen	•	•	•		●	•	•	•	•
Landschaft	-	-	-	•		●	•	•	•
Kulturgüter	-	-	-	•	●		•	•	•
Wohnen	•	•	●	•	●	•			●
Erholung	-	•	-	●	•	•	•		

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch die zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Wasserhaushaltes und des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES FÜR DAS PLANGEBIET

3.1 Übergeordnete Planungen

Die übergeordneten Planungen erstrecken sich auf Pläne des Landes Schleswig-Holstein (Regionalplan und Landschaftsrahmenplan) und der Stadt Schleswig (Flächennutzungsplan und Landschaftsplan). Die betreffenden Inhalte dieser Pläne werden kurz zusammengefasst.

Der Regionalplan für den Planungsraum V (2002) enthält für den Planbereich die Darstellung

- als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet
- Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz sowie für Tourismus und Erholung

Gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V (2002) enthält für den Planbereich in Karte 1 die Darstellung „geplantes Wasserschutzgebiet“. In Karte 2 sind keine Darstellungen enthalten:

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Schleswig ist der Planbereich als „Grünfläche Dauerkleingärten“ dargestellt. Parallel zur Erstellung des Bebauungsplanes wird daher die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Im Landschaftsplan der Stadt Schleswig ist der Planbereich ebenfalls als Grünfläche Dauerkleingärten dargestellt.

Die Darstellung des Landschaftsplanes weicht von der im Bebauungsplan Nr. 96 vorgesehenen Flächennutzung ab, da eine derartige Nutzung bei der Aufstellung des Landschaftsplanes nicht abzusehen war. Aufgrund der bisherigen Nutzung der Planbereichsfläche als Kleingartenflächen und deren Aufgabe sowie aufgrund der Lage der Flächen angrenzend an das Gewerbegebiet „Ratsteich“ der Stadt Schleswig ist diese Abweichung als neuer Standort einer Feuerwache zu begründen.

Die Belange von Natur und Landschaft werden innerhalb dieses Umweltberichtes dargestellt und bewertet. Artenschutzrechtliche Belange wurden durch das Büro BBS Greuner-Pönicke untersucht. Entsprechende Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden ebenfalls in diesem Planverfahren erarbeitet. Die Darstellung des Landschaftsplanes wird im Zuge einer zukünftigen Fortschreibung angepasst.

3.2 Schutzverordnungen

Der nördlich des Planbereichs verlaufende Knick ist gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützt.

Sonstige Schutzverordnungen (§§ 22 bis 26 BNatSchG) sind im Untersuchungsgebiet nicht gegeben.

4 BESCHREIBUNG DER PLANUNG

4.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Planung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat im April 2011 den Feuerwehrbedarfsplan beschlossen. Aus dieser Planung ist der Neubau einer Feuerwache auf einer ca. 1,1 ha großen Fläche im nördlichen Stadtgebiet entwickelt worden.

Nach eingehender Untersuchung hat sich herauskristallisiert, dass der Standort westlich der Straße „Kattenhunder Weg“ eine zeitnahe und kostenbewusste Realisierung eines Neubaus einer Feuerwache ermöglicht. Die Überprüfung ergab ebenfalls, dass die ausgewiesene Fläche den Flächenbedarf einer Feuerwache im gewünschten Zuschnitt ermöglicht. Die hochbaulichen Planungen für das Vorhaben sind nahezu abgeschlossen.

Der Bebauungsplan sieht folgende Ausweisungen und die zugehörigen Flächengrößen vor:

Fläche für den Gemeinbedarf	10.565 m ²
Straßenfläche „Kattenhunder Weg“	<u>795 m²</u>
Gesamtfläche	11.360 m ²

Vorgesehen ist eine Grundflächenzahl von 0,6. Die Firsthöhe der baulichen Anlagen wird max. 8,00 m betragen. Neben den hochbaulichen Vorhaben (Halle für Fahrzeuge und Räumlichkeiten für den Feuerwehrbetrieb) werden im östlichen Planbereich Übungsflächen und im nördlichen Bereich Stellplätze für die Privatfahrzeuge angelegt.

4.2 Vermeidung, Verringerung, Ausgleich von Eingriffen

Die vollständige Vermeidung von Eingriffen kann nur durch den Verzicht auf den Neubau der Feuerwache erfolgen. Dies ist nicht das Ziel der Stadt Schleswig, da die neue Feuerwache notwendiger Bestandteil der öffentlichen Sicherheit ist. Insofern ist eine Vermeidung des Eingriffs nicht möglich. Durch unterschiedliche Maßnahmen und Festsetzungen werden einzelne Eingriffe in Natur und Landschaft gemindert bzw. verringert.

- Die Eingriffsfläche war bisher als Kleingartenanlage z.T. mit befestigten Flächen in Nutzung. Insofern wird nicht erstmals in die Fläche eingegriffen.
- Der Knick nach Norden wird rechtlich entwidmet, der Bewuchs wird erhalten. Angrenzend ist die Stellplatzanlage vorgesehen, sodass hier keine hochbaulichen Elemente die Entwicklung des Bewuchses beeinträchtigen.
- Ausgleichsmaßnahmen für verloren gegangene potenzielle Tierlebensräume werden im Nahbereich durchgeführt.
- Der Ausgleich für die Versiegelung von Bodenflächen und für die Entwidmung des Knicks werden innerhalb eines Ökokontos der Stadt Schleswig zur Verfügung gestellt.

4.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Stadt Schleswig hat im Jahr 2011 den Feuerwehrbedarfsplan beschlossen. Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2013 beschlossen, die möglichen Standorte für eine Feuerwache Schleswig Nord-Ost einer eingehenden Bestandsaufnahme zu unterziehen (Grunderwerbskosten, Aufwendungen für Baureifmachung, zeitliche Verfügbarkeit, Untersuchung zum Altlastenverdacht und Tragfähigkeit der Geländeflächen). Anlässlich der Sitzung am 28.05.2013 hat die Verwaltung über den Zwischenstand der vorgenannten Bestandsaufnahme berichtet. Infolge dessen bestand Einvernehmen, sich auf den Standort am Kattenhunder Weg zu konzentrieren. Hauptargument war dabei die Tatsache, dass sich diese Fläche im städtischen Eigentum befindet. Der an diesem Standort ansässige Kleingartenverein sah sich im westlichen Bereich der Anlage Altstadt einer drastischen Verringerung der Gartenpächter gegenüber. Insoweit war bereits eine Verkleinerung der Kleingartenfläche, verbunden mit einer Konzentration auf die östlich des Kattenhunder Weges gelegene Kleingartenfläche, ins Auge gefasst worden. In der Zwischenzeit sind alle Lauben abgebaut und das Gelände geräumt, sodass einer baulichen Umsetzung nichts im Wege steht.

Nullvariante

Die Nullvariante bezeichnet die Entwicklung der Plangebietsflächen ohne die Umsetzung einer Planung. In diesem Falle würden die Flächen zukünftig voraussichtlich als Wohnbauflächen genutzt.

5 AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELTBELANGE

Im Folgenden werden anlage- und baubedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben dabei folgenden Maßnahmen:

- Bau von Gebäuden und einer Zuwegung,
- Bau von Nebenanlagen, Stellplätzen etc.,
- Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen auf dem Grundstück.

5.1 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das unmittelbare Projektgebiet und sind im Wesentlichen folgende:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung/Überbauung
- dadurch erhöhter Oberflächenabfluss und weiter verringerte Grundwasserneubildung
- Verlust der potenziell vorhandenen Lebensräume für Fledermäuse und Brutvögel
- Veränderung des Landschaftsbildes durch die Feuerwache.
- Heranrücken der Bebauung an den nördlichen Knick, Entwidmung des geschützten Biotops und Erhaltung des Bewuchses.

5.2 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen auch außerhalb des Planbereiches zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- Bodenverdichtung Lagerung von Baumaterialien,
- Lärm und Erschütterungen durch Baumaschinen,
- geringe Veränderungen im Bereich des Reliefs durch die Baugruben.

5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Nutzung der Flächen. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- durch Nutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
- Lärmemissionen durch den Übungsbetrieb an der Feuerwache und durch abfahrende Einsatzfahrzeuge

6 BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

6.1 Auswirkungen auf die Umweltbelange

An dieser Stelle werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d BauGB dargestellt und bewertet. Die Auswirkungen

auf die zu betrachtenden Belange der Umwelt werden anhand der gesetzlichen Vorgaben, der Beschreibungen und Bewertungen, der Vermeidung durch Planung und der Beschreibung unvermeidbarer Beeinträchtigungen dargestellt.

6.1.1 Mensch

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005, „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die Aktivitäten Wohnen und Erholen geknüpft sind, müssen insbesondere die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffimmissionen betrachtet werden. Die visuellen Beeinträchtigungen werden in Kapitel 6.1.6 (Landschaftsbild) betrachtet.

Für das Vorhaben wurde vom Büro M+O Immissionsschutz eine lärmtechnische Untersuchung erarbeitet, deren Fazit nachfolgend wieder gegeben ist:

„Für die Durchführung von technischen Diensten mit typischen Tätigkeiten, wären keine Schutzabstände zwischen dem Gelände der Feuerwache und dem geplanten Wohngebiet notwendig. Im Baugenehmigungsverfahren der Feuerwache sollte die Hofffläche, auf dem die technischen Dienste stattfinden, jedoch örtlich festgelegt werden.

Übungen, bei denen erhebliche Emissionen (vgl. Kapitel 5.3) auftreten können, führen zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm insbesondere in dem geplanten Wohngebiet südlich und östlich vom Vorhaben. Der Konflikt kann wie folgt gelöst werden:

- Übungen, bei denen erhebliche Emissionen zu erwarten sind, müssen an anderen geeigneten Standorten durchgeführt werden.*
- Alle anderen Übungen im Außenbereich sollten nur in der Zeit von 7:00-20:00 Uhr werktags (inkl. samstags) durchgeführt werden.*
- Ggf. Anordnung des Übungsplatzes zwischen Parkplatz und Fahrzeughalle statt im südlichen Grundstücksbereich.*
- Ggf. den Platz für einen Wall oder Ähnliches zum geplanten Wohngebiet hin vorhalten.*

Dies alles sind sinnvolle Maßnahmen um ein konfliktfreies Nebeneinander zu gewährleisten. Aus schalltechnischer Sicht ist das Vorhaben mit den Nutzungen der Nachbarschaft im Sinne des BImSchG verträglich, sofern o.g. Maßnahmen durchgeführt werden. Es ist im Rahmen des späteren Betriebes zu klären, ob Maßnahmen zur Vermeidung des Einsatzes des Martinshorns bei der Einfahrt in den Kattenhunder Weg über beispielsweise eine Lichtzeichenregelung verhältnismäßig sind.“

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Die dargestellten zu erwartenden Immissionen sind nicht zu vermeiden. Bei Umsetzung der im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen sind Immissionsminderungen möglich.

6.1.2 Tiere und Pflanzen

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,"

Darüber hinaus heißt es im § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch das Büro BBS Greuner-Pönicke wurde eine Artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeitet, deren Inhalte nachfolgend zusammenfassend wieder gegeben ist:

Fledermäuse

„Durch den Abriss der Lauben und das Fällen von Bäumen werden potenzielle Fledermausquartiere zerstört. Durch Überplanung der Kleingartenanlage entsteht zudem ein Verlust von Nahrungsflächen. Sofern Abriss oder Fällen während der Sommerquartierzeit stattfinden würden, könnten Tiere getötet oder verletzt werden.“

Brutvögel

Gehölzarten: *„Durch die Überplanung der (ehemaligen) Kleingartensiedlung mit zahlreichen Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungsflächen von Brutvogelarten.*

Wenn Eingriffe in die Gehölze und Ruderalfluren sowie sonstige als Niststandorte geeignete Strukturen wie z.B. Reisig-/Holzhaufen (z. B. als Nistplatz für den Zaunkönig) während der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt würden, könnten Tiere getötet oder verletzt oder Eier zerstört werden.

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind aufgrund der weiten Verbreitung der Arten und da es sich nicht um gefährdete Arten handelt nicht anzunehmen.“

Gebäudearten: *„Durch den Abriss der Gartenlauben kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvogelarten der Gebäude.*

Durch die Überplanung der Kleingartensiedlung mit zahlreichen Gehölzen und einer Vielfalt an Blütenpflanzen gehen zudem Nahrungsflächen verloren.

Wenn der Abriss von Lauben während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit durchgeführt würde, könnten Tiere getötet oder verletzt oder Eier zerstört werden.

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind aufgrund der weiten Verbreitung der Arten und da es sich nicht um gefährdete Arten handelt nicht anzunehmen.“

Knick

Als geschütztes Biotop ist der nördlich verlaufende Knick zu bewerten. Der Knick wird in einer Länge von 90 m entlang der nördlichen Planbereichsgrenze entwidmet. Gemäß der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 ist hierfür ein Ausgleich im Verhältnis von 1 : 1 zu erbringen. Der vorhandene Bewuchs und der Erdwall werden als zu

erhaltend festgesetzt. Lediglich der Biotopschutz wird genommen. Ein entsprechender Antrag auf Entwidmung wird beim Kreis Schleswig-Flensburg gestellt.

Der Bewuchs des entwidmeten Knicks wird im Rahmen des Bebauungsplanes mit einer „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ als zu erhaltend festgesetzt. Angrenzend werden Stellplätze für PKW der Feuerwehrleute angelegt. Hierdurch wird vermieden, dass hochbauliche Anlagen im Nahbereich des Bewuchses errichtet werden und hierdurch die Entwicklung der Gehölze beeinträchtigt wird. Der Abstand der Stellplatzanlage zum Wallfuß wird mind. 1 m betragen.

Der ca. 10 m lange Knick an der nordöstlichen Planbereichsgrenze ist aufgrund der vorgesehenen Zufahrt zu den Stellplätzen nicht zu erhalten und wird gerodet.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Die potenziellen Lebensräume der Brutvogel- und Fledermausarten (Gehölze, Lauben) sind innerhalb des Planbereichs bereits im Jahr 2015/2016 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beseitigt worden. Die übrigen Kleingärten wurden im Winter 2016/2017 unter Beachtung einer Bauzeitenregelung ebenfalls geräumt. Durch die Beachtung der Rodungszeiträume aus dem § 39 BNatSchG sind die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG berücksichtigt worden.

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Brutvögeln oder des Zerstörens von Nestern mit Eiern sind die Eingriffe in die (derzeit mit Ruderaflur bewachsene) Fläche außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Die Brutzeit reicht von Mitte Mai bis Ende August.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Die „artenschutzrechtliche Prüfung“ des Büros BBS-Greuner-Pönicke setzt sich intensiv mit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die potenziell vorkommenden Arten auseinander. Diesbezüglich wird auf die Prüfung als Anlage zum Bebauungsplan verwiesen.

Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung:

Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Es werden hier nachträgliche Maßnahmen für Fledermausarten benannt. Eine vorgezogene Umsetzung ist aufgrund der bereits erfolgten Beräumung nicht möglich. Die Maßnahmen sind kurzfristig umzusetzen, um eine weitere zeitliche Lücke zu vermeiden.

Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse

In folgender Tabelle werden die Einzelerfordernisse für die Arten aufgeführt. Die höchste Anzahl entspricht der Gesamterfordernis. Dies resultiert daher, dass bei den Arten jeweils die gleichen Bäume oder Lauben als Potenzial angenommen wurden. Es ist daher nicht eine Aufsummierung, sondern die Übernahme des größten Bedarfs erforderlich.

Tab. 2: Herleitung der Gesamtzahl der Fledermauskästen (Quelle: BBS 2017)

Art	Ausgleich für Bäume	Ausgleich für Gebäude
Großer Abendsegler	10 Fledermaushöhlen	-
Braunes Langohr, Fransenfledermaus	10 Fledermaushöhlen	20 Kästen, davon: 10 Fledermaushöhlen 10 Spaltenkästen
Breitflügelfledermaus	-	5 Spaltenkästen
Mücken- und Zwergfledermaus	10 Spaltenkästen	20 Spaltenkästen
Rauhautfledermaus	10 Fledermaushöhlen	-
Max. Anzahl	10 Fledermaushöhlen + 10 Spaltenkästen	10 Fledermaushöhlen + 20 Spaltenkästen

A-1: Fledermausquartiere für Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen

(Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Zwerg- und Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus)

Als Kompensation ist das Anbringen von 20 Fledermauskästen (davon 10 Fledermaushöhlen und 10 Fledermausspaltenkästen) vorzusehen. Für die Arten geeignet sind z. B. Fledermaushöhle FLH und Fledermausspaltenkasten FSPK von hasselfeldt-naturschutz sowie vergleichbare Modelle. Die Maßnahme ist im B-Plan zu konkretisieren und festzusetzen und vor Beginn des Eingriffs umzusetzen.

Die günstigste Himmelsrichtung ist Südost, Süd bis Südwest, wobei jedoch darauf zu achten ist, dass die Quartiere dabei nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt sind und auch nicht in künstlich beleuchteten Bereichen liegen. Die ideale Hanghöhe liegt zwischen 3 und 5 Metern. Wichtig ist, dass die Fledermäuse frei anfliegen können, d.h. der Einflug nicht durch Büsche o.ä. versperrt wird.

Vorgesehen ist derzeit das Anbringen der Kästen zum einen am Domfriedhof östlich des Kattenhunder Wegs (bis zu 10 Kästen möglich) sowie im Schulwald westlich der aufgegebenen Kleingärten (übrige Kästen).

A-2: Fledermausquartiere für Fledermäuse mit Quartieren an Gebäuden

(Braunes Langohr, Fransen- und Breitflügelfledermaus, Zwerg- und Mückenfledermaus)

Als Kompensation sind 30 Fledermausspaltenkästen (10 Fledermaushöhlen, 20 Spaltenkästen) an Gebäuden anzubringen. Geeignet sind z. B. Fledermaushöhle FLH und Fassadenflachkasten mit Rückwand von hasselfeldt-naturschutz oder Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ von Schwegler sowie vergleichbare Modelle.

Die günstigste Himmelsrichtung ist Südost, Süd bis Südwest, wobei jedoch darauf zu achten ist, dass die Quartiere dabei nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt sind und auch nicht in künstlich beleuchteten Bereichen liegen. Durch Anbringen z. B. unter einem Dachüberstand o.ä. kann eine (Teil-) Beschattung zur Mittagszeit erreicht werden. Die ideale Hanghöhe liegt zwischen 3 und 5 Metern. Wichtig ist, dass die Fledermäuse frei anfliegen können, d.h. der Einflug nicht durch Büsche o.ä. versperrt wird. Zudem sind die Quartiere in Bereichen anzubringen, die nicht beleuchtet werden.

Der Standort für das Anbringen der Kästen ist noch nicht abschließend geklärt. Möglich ist ein Anbringen von voraussichtlich bis zu 5 Kästen am Gebäude des Domfriedhofs (Friedhofsgärtnerei o.ä.) sowie ca. 5 Kästen am geplanten Feuerwehrgebäude. Der Standort für die übrigen Kästen ist noch zu klären und im B-Plan festzusetzen.“

Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Artenschutzrechtliche Prüfung: „Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine zwingende Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.“

A-3 Gehölzneupflanzung für Brutvögel der Gehölze

Es ist ein externer Ausgleich auf einer Fläche von 0,428 ha erforderlich. Davon ist auf mind. 0,2 ha Gehölz zu entwickeln. Der Rest der Fläche kann als extensive Grünfläche offengehalten oder ebenfalls als Gehölz entwickelt werden. Die Maßnahme ist im B-Plan zu konkretisieren und mit Flächenbezug festzusetzen.

Die Maßnahme soll voraussichtlich über ein Ökokonto der Stadt Schleswig oder ggf. über ein externes Ökokonto erfolgen. Der genaue Standort ist noch zu klären und im B-Plan festzusetzen.

A-4 Anbringen von Nistkästen für Höhlenbrüter der Bäume

Als Ausgleich für die entfallenden Baumhöhlen sind 12 Vogelnistkästen an Bäumen an geeigneten Standorten aufzuhängen. Dabei sollten verschiedene Modelle ausgewählt werden, um den unterschiedlichen Arten gerecht zu werden. Es sind dabei 2 Starenkästen zu verwenden. Die übrigen 10 sind auf Nisthöhlen, Nischenbrüterhöhlen und Halbhöhlen aufzuteilen.

Geeignet sind z.B. Nisthöhle 2GR 27mm Dreiloch, Nisthöhle 2GR oval 30x45mm, Nischenbrüterhöhle Typ 1N und Halbhöhle 2HW von schwegler-natur oder vergleichbare Modelle.

Die Maßnahme ist im B-Plan zu konkretisieren und festzusetzen. Geeignete Standorte sind der Domfriedhof östlich des Kattenhunder Wegs sowie Randbereiche des Schulwalds westlich der aufgegebenen Kleingärten.

A-5 Anbringen von Nistkästen für Brutvögel der Gebäude

Als Ausgleich für entfallende Niststandorte an Gebäuden sind 10 Nistkästen für Gebäudebrüter an geeigneten Standorten an Gebäuden vorzusehen. Die Kästen sind in wenig gestörten Bereichen mit geeigneten Nahrungsflächen in der näheren Umgebung anzubringen. Möglich ist auch der Einbau von Niststeinen in Fassaden bei dem Neubau von Gebäuden. Dabei sollten verschiedene Modelle ausgewählt werden, um den unterschiedlichen Arten gerecht zu werden.

Geeignet sind z.B. Nischenbrüterhöhle Typ 1N, Niststein Typ 26, Fassaden-Einbaukasten 1HE, Nisthöhle 2GR oval 30x45mm, Niststein Typ 24 oder Sperlingskolonie 1 SP von schwegler-natur oder vergleichbare Modelle.

Die Maßnahme ist im B-Plan zu konkretisieren und festzusetzen. Geeignete Standorte sind das geplante Feuerwehrgebäude sowie das Gebäude des Domfriedhofs.

Tab. 3: Zusammenfassung der Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion (BBS 2017)

Schutzobjekt / Gesetz	Vorgabe
Nachträgliche Maßnahme	
Fledermäuse mit Quartieren an Bäumen	Maßnahme A-1: Anbringen an Bäumen: 2 x Fledermausgroßraumhöhle, 8 x Fledermaushöhle, 10 x Fledermausspaltenkasten
Fledermäuse mit Quartieren an Gebäuden	Maßnahme A-2: Anbringen an Gebäuden (übergangsweise ggf. an Bäumen): 10 x Fledermausspaltenkasten

Schutzobjekt / Gesetz	Vorgabe
Artenschutzrechtlicher Ausgleich	
Brutvögel der Gehölze	Maßnahme A-3: Neuschaffung von naturnahen Gehölzstrukturen auf einer Fläche von 0,428 ha. Maßnahme A-4 Anbringen von 10 Vogelnistkästen an Bäumen
Brutvögel der Gebäude	Maßnahme A-5 Anbringen von 10 Nistkästen für Gebäudebrüter an Gebäuden

Pflanzstreifen

Entlang der westlichen und der südlichen Begrenzung des Planbereich wird ein 10 m breiter Streifen festgesetzt, der mit heimischen, dem Standort angepassten Gehölzen zu bepflanzen ist. Auf diesem Streifen wird eine mind. 4-reihige Bepflanzung zu ebener Erde hergestellt. Die Reihen sind hierbei in einem Abstand von 1,25 m anzulegen. Innerhalb der Reihen werden die Gehölze im Abstand von 1 m auf Lücke gepflanzt. Ziel ist die Herstellung einer geschlossenen Bepflanzung, die zum einen Bruthabitate für Vögel im Planbereich schafft und zum anderen die Feuerwache zur zukünftigen Wohnbebauung abgrenzt. Die Randfläche des Pflanzstreifens wird zur Feuerwache hin als Rasen angesät und gepflegt.

Die in den nachfolgenden Listen zur Verwendung vorgeschlagenen Gehölze sind in handelsüblichen Qualitäten auf der Grundlage der "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen" der FLL¹ zu pflanzen. Bei diesen Aufzählungen handelt es sich um Auswahllisten.

Gehölze 1. und 2. Ordnung: Heister, 2 x verpflanzt, 80-100 cm

Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, 40 - 70 cm

Pflanzdichte: Reihen mit Abständen von 1,25 m, Abstand in den Reihen ca. 1 m.

Gehölze 1. Ordnung:

Berg-Ahorn	-	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Birke	-	<i>Betula pendula</i>
Rot-Buche	-	<i>Fagus sylvatica</i>
Stiel-Eiche	-	<i>Quercus robur</i>

Gehölze 2. Ordnung:

Feld-Ahorn	-	<i>Acer campestre</i>
Schwarz-Erle	-	<i>Alnus glutinosa</i>
Wild-Apfel	-	<i>Malus sylvestris</i>
Vogel-Kirsche	-	<i>Prunus avium</i>
Wild-Birne	-	<i>Pyrus communis</i>
Vogelbeere	-	<i>Sorbus aucuparia</i>

Sträucher:

Haselnuss	-	<i>Corylus avellana</i>
Weiß-Dorn	-	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	-	<i>Euonymus europaeus</i>

¹ Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen 1995, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)

Faulbaum	-	<i>Frangula alnus</i>
Trauben-Kirsche	-	<i>Prunus padus</i>
Schlehe	-	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	-	<i>Rosa canina</i>
Ohr-Weide	-	<i>Salix aurita</i>
Sal-Weide	-	<i>Salix caprea</i>
Schwarzer Holunder	-	<i>Sambucus nigra</i>
Gemeiner Schneeball	-	<i>Viburnum opulus</i>

Für die Erschließung des Feuerwehrgeländes werden drei **Linden** im Straßenraum des Katteuhunder Wegs gerodet. Diese haben Stammdurchmesser von ca. 25 cm. Lt. „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ sind entfallende Bäume bis zu einem Stammdurchmesser von ca. 32 cm (1 m Stammumfang) durch die Pflanzung eines neuen Baumes auszugleichen. Innerhalb des Pflanzstreifens westlich und südlich der Feuerwache werden daher mind. 3 zusätzliche Hochstamm-Bäume (vorzugsweise Winter-Linde) mit einem Stammumfang von mind. 12 cm gepflanzt.

Knick

Der Knick am nördlichen Rand des Planbereichs wird entwidmet. Zusätzlich wird der nordöstliche Knick mit einer Länge von ca. 10 m gerodet. Der Ausgleich für diese Knickbeeinträchtigungen wird im Verhältnis von 1 : 1 = 90 m (Entwidmung) und von 1 : 2 = 20 m (Rondung) mit einer Gesamtlänge von 110 m innerhalb eines Ökokontos der Stadt Schleswig zur Verfügung gestellt. Die Lage des Ausgleichsknicks wird im Knickrodungsantrag und in der Satzungsfassung dieses Bebauungsplanes dargestellt.

6.1.3 Boden

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:
"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden."

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt den Bodenschutz im § 1 Abs. 3 Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich der Eingriff auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Besonders unter versiegelten Flächen werden die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen.

Durch die Bebauung des bisherigen Kleingartengeländes wird eine bisher gärtnerisch genutzte Fläche weitgehend versiegelt. Dies erfolgt mit dem Bau der Feuerwache sowie mit der Herstellung von Nebenanlagen wie Zufahrten, Stellplätze und Übungsflächen.

Auf der Baufläche sind Versiegelungen mit einer GRZ von 0,6 möglich. Diese versiegelbare Grundfläche kann gem. § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung um bis zu 50 % für Nebenanlagen bis zu einer Maximalversiegelung von 80 % überschritten werden. Somit ist auf dieser Baufläche eine maximale Versiegelung von 80 % möglich.

Die Fläche für Gemeinbedarf umfasst 10.565 m², die bei einer Versiegelung von max. 80 % auf 8.452 m² überbaubar ist.

Die Straßenfläche des Kattenhunder Weges ist bereits versiegelt. Hier werden keine zusätzlichen Befestigungen durch den Bau der Feuerwache und durch den Anschluss an die Kreisstraße erfolgen.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Die Vermeidung von Eingriffen ist im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes nur durch einen Verzicht auf den Bau der Feuerwache möglich. Verringert wird der Eingriff in den Boden durch die vorherige Nutzung als Kleingartenanlage.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Für die mögliche **Neuversiegelung** auf einer Fläche von **8.452 m²** sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Bei den Eingriffsflächen handelt es sich gem. des Runderlasses² (2013) um einen Bereich mit **allgemeiner Bedeutung** für den Naturschutz, der jedoch aufgrund der strukturreichen und relativ extensiv genutzten Flächen und aufgrund der auch in der artenschutzrechtlichen Prüfung deutlich gewordenen Lebensraumqualität der ehemaligen Kleingartenflächen mit einem erhöhten Kompensationsfaktor berücksichtigt wird.

Entsprechend des Runderlasses ist auf den Flächen mit allgemeiner Bedeutung von einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 auszugehen. Aufgrund der gegenüber Acker- und Grünlandflächen erhöhten Lebensraumqualität der bereits beseitigten Kleingartenanlage wird das Kompensationsverhältnis auf 1 : 0,8 erweitert.

$$8.452 \text{ m}^2 \times 0,8 =$$

$$6.762 \text{ m}^2 \text{ Ausgleichsfläche}$$

Diese Ausgleichsfläche wird von der Stadt Schleswig im Rahmen eines eigenen Ökokontos erbracht. Die Ökokonten der Stadt werden zurzeit mit dem Kreis Schleswig-Flensburg abgestimmt. Daher ist noch keine konkrete Angabe zur Abbuchung möglich. Diese Angaben erfolgen spätestens mit Satzungsbeschluss und werden wiederum vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises abgestimmt.

² Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 03.12.2013 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht

6.1.4 Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG). In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*
- 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,*
- 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und*
- 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“*

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Das im Bereich des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser wird über das vorhandene Regenwasserleitungsnetz geregelt an die Vorflut abgegeben. Die Bilanzierung der Regenwassereinleitung in die Vorflut erfolgt im Rahmen der Bauantragstellung.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehen. Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

6.1.5 Klima / Luft

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

" Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch den Bau der Feuerwache werden sich nur geringe Veränderungen des Mikroklimas in Richtung eines Siedlungsklimas auf den bisher als Kleingärten genutzten Flächen am Rand des nördlich vorhandenen Gewerbegebietes ergeben.

Nachhaltige Beeinträchtigungen für Arten und Lebensgemeinschaften sowie für den Menschen sind durch die Planungen aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens, der häufigen Winde und des ausgeglichenen Klimas nicht zu erwarten.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Durch die weitgehende Erhaltung und Ergänzung der randlichen Grünstrukturen und der Gehölzbestände sind keine weiteren Maßnahmen bezüglich dieses Umweltbelangs nötig.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Umweltgutes Klima / Luft festzustellen.

6.1.6 Landschaftsbild

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich *"die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft"* auf Dauer zu sichern.

In § 1 Abs. 4 BNatSchG sind folgende Grundsätze formuliert:

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

- 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,*
- 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.*

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch den Bau der Feuerwache ist eine Veränderung des Landschaftsbildes im nördlichen Teil der Stadt Schleswig unumgänglich. Die bislang als Kleingartenanlage genutzte Fläche wird mit einem Gebäude bebaut. Im vorderen Grundstücksbereich sind Übungsflächen und die Zufahrt zum Kattenhunder Weg geplant. Nördlich der Feuerwache entstehen Stellplätze.

Veränderungen des Landschaftsbildes sind durch die hochbaulichen Anlagen gegeben. Bisher ist die Fläche durch die Kleingärten und die begrenzende Hecke zum Kattenhunder Weg geprägt. Die hochbaulichen Anlagen mit einer Firsthöhe bis zu 8 m wird eine deutliche Veränderung darstellen.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Die vollständige Vermeidung des Eingriffs ist nicht möglich. Der nördliche Knick in Richtung des Gewerbegebietes Ratsteich wird entwidmet, der Charakter des Bewuchses durch die Festsetzung im Bebauungsplan jedoch erhalten. Eine Einbindung der Feuerwache zum Kattenhunder Weg ist aufgrund der Zufahrt für die Einsatzfahrzeuge nicht möglich. Eine vollkommene Eingrünung ist im Inneren des Stadtgebietes und am Rand des angrenzenden Gewerbegebietes nicht essenziell.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Das neue Bauwerk ist vor allem vom Kattenhunder Weg einzusehen. Dies wird auch so bleiben.

Eingebunden wird die Baufläche nach Westen und nach Süden. Hier sind in absehbarer Zeit Wohnbauflächen vorgesehen, die durch jeweils vierreihige Pflanzstreifen optisch von der Feuerwache getrennt werden.

Durch die bereits gegebenen Vorbelastungen (K 63 und nördlich angrenzendes Gewerbegebiet) und durch die Bepflanzung im Westen und Süden ist der Eingriff in das Landschaftsbild durch den Neubau der Feuerwache weitgehend reduziert und damit nicht mehr als erheblich zu bewerten. Das Bild der Ortschaft wird im Nahbereich insgesamt neu gestaltet.

6.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege der Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmalen und Denkmalbereichen.

„Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen.“

„Archäologische Denkmale sind bewegliche oder unbewegliche Kulturdenkmale die sich im Boden, in Mooren oder in einem Gewässer befinden oder befanden und aus denen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann.“

In § 1 Abs. 4 BNatSchG sind folgende Grundsätze formuliert:

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

- 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.*

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Kulturgüter sind im Planbereich nur mit dem nördlichen Knick als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft vorhanden. Dieser wird rechtlich entwidmet aber als typischer Bewuchs erhalten.

Seitens des Archäologischen Landesamtes wurden im Rahmen des durchgeführten Beteiligungsverfahrens keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung geäußert. Es ist jedoch darauf zu achten, dass, wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der / die Grundstückseigentümer/in und der / die Leiter/in der Arbeiten.

Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung unbeteiligter sind nicht zu erwarten, da die Verbandsleitung im Nordwesten des Planbereichs berücksichtigt wurde.

6.2 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt.

Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, der Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend die Inhalte des Landschaftsplanes und des artenschutzrechtliche Prüfung des Büros BBS Greuner-Pöncke ausgewertet. In diesem Gutachten wurde berücksichtigt, dass die Kleingartenanlage bereits geräumt wurde.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Schallgutachten erstellt. Die Inhalte der Gutachten wurden in den Umweltbericht übernommen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

6.3 Maßnahmen zur Überwachung

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen für Natur und Landschaft nicht zu erwarten.

Sofern die Maßnahmen ordnungsgemäß hergestellt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Die Stadt Schleswig behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für ein nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

7 Vorschläge für textliche Festsetzungen im Teil B

II. Festsetzung zur Grünordnung

1. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 1.1 Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Brutvögeln oder des Zerstörens von Nestern mit Eiern sind die Eingriffe in die (derzeit mit Ruderaflur bewachsene) Fläche außerhalb der Brutzeit durchzuführen.
- 1.2 Als Kompensation der Veränderung von Teilhabitaten von Fledermäusen ist das Anbringen von 10 Fledermaushöhlen und 20 Fledermausspaltenkästen an Bäumen und Gebäuden im Nahbereich vorzusehen.
- 1.3 Ein externer artenschutzrechtlicher Ausgleich auf einer Fläche von 4.280 m² ist innerhalb eines Ökokontos vorzuhalten. Von dieser Fläche sind 2.000 m² als Gehölzfläche zu entwickeln.
- 1.4 Als Kompensation des Verlustes von Teilhabitaten von Brutvögeln sind im Nahbereich 10 Nistkästen an Bäumen und 10 Nistkästen an Gebäuden anzubringen.
- 1.5 Als Ausgleich für den Eingriff durch Bodenversiegelung ist eine Ausgleichsfläche von 6.762 m² innerhalb eines Ökokontos zur Verfügung zu stellen.

2. Anpflanzen/Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b BauGB)

- 2.1 Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im westlichen und im südlichen Planbereich sind heimische, dem Standort angepasste Bäume und Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 2.2 Auf der nördlichen Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölze und der vorhandene Erdwall des ehemaligen Knicks zu erhalten. Mit baulichen Anlagen ist ein Abstand von mind. 1 m zum Wallfuß einzuhalten.

8 ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Bebauungsplan Nr. 96 der Stadt Schleswig soll der Neubau einer Feuerwache auf einer bisher als Kleingartenanlage genutzten Fläche ermöglicht werden. Vorgesehen ist der Bau einer Halle für Fahrzeuge sowie von Räumlichkeiten für den Feuerwehrbetrieb. Darüber hinaus werden eine Übungsfläche, Zufahrten und Stellplätze gebaut.

Die Feststellungen zu möglichen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt mit einem möglichen Bedarf an Ausgleichsflächen sind bei folgenden Schutzgütern zu erwarten:

Mensch: Auswirkungen auf den Menschen sind bezüglich der zukünftig geplanten Wohngebiete westlich und südlich der Feuerwache und bezüglich der bestehenden angrenzenden Nutzungen durch ein Schallgutachten ermittelt worden. Dies kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung von Maßnahmen das Vorhaben verträglich ist.

Tiere und Pflanzen: Der Planbereich und die angrenzenden Flächen wurden vom Büro BBS Greuner-Pönicke untersucht. Auswirkungen auf Brutvögel und Fledermäuse sind auf den vormals als Kleingärten genutzten Flächen nicht auszuschließen. Im Gutachten sind Maßnahmen entwickelt worden, die zu einem Ausgleich der möglichen Beeinträchtigungen führen.

Der nördlich vorhandene geschützte Knick wird entwidmet bzw. gerodet und ausgeglichen. Der Bewuchs wird im Norden erhalten. Nicht zu erhaltende Straßenbäume werden innerhalb einer Pflanzfläche entlang der westlichen und der südlichen Planbereichsfläche ausgeglichen.

Boden: Innerhalb der des Planbereichs können maximal 8.452 m² Bodenfläche versiegelt werden. Aufgrund der vorher vorhandenen strukturreichen Lebensraumtypen wird eine Ausgleichsfläche im Verhältnis von 1 : 0,8 = 6.762 m² ermittelt. Diese Fläche wird innerhalb eines Ökokontos der Stadt Schleswig zur Verfügung gestellt.

Wasser: Oberflächengewässer sind nicht durch die geplanten Eingriffe betroffen. Das anfallende Niederschlagswasser wird über die vorhandenen Regenwasserleitungen an die Vorflut abgegeben.

Klima: Aufgrund der zu erhaltenden und zu pflanzenden Gehölze sowie aufgrund der Lage der Baufläche am Rand der Stadt und aufgrund der häufigen Winde werden sich keine nachhaltigen Veränderungen des Mikroklimas ergeben.

Landschaftsbild: Die geplante Feuerwache wird entlang des Kattenhunder Weges im Orts- und Landschaftsbild wirksam. Zu den westlich und südlich vorgesehenen Wohnbauflächen wird eine Eingrünung des Planbereichs mit einer Gehölzpflanzung aus heimischen Gehölzen erfolgen.

Kultur- und Sachgüter: Entlang der nördlichen Planbereichsgrenze ist ein Knick als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft vorhanden. Dieser wird rechtlich entwidmet, der bewuchs wird erhalten. Als Sachgut verläuft nordwestlich des Planbereichs eine Vorflutleitung, die in der Planung berücksichtigt wurde.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der gegebenen Entfernungen nicht zu befürchten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte der Bauleitplanung sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sind durch die Lage des Plangebietes am Rande des Gewerbegebietes Ratsteich sowie durch die vorherige Nutzung als Kleingartengelände nicht als erheblich zu bezeichnen.

Nach Durchführung aller beschriebenen Maßnahmen ist nicht von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

Verfasser: Planungsbüro Springer
Alte Landstraße 7
24866 Busdorf

9 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

- BBS Greuner-Pönicke (2017): Artenschutzrechtliche Prüfung (17.08.2017)
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Bonn - Bad Godesberg.
- BERNDT, R.K et al.. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas, 2. Aufl, Wachholtz Verlag Neumünster.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 2.10.2006
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 4.9.2006
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, SCHLESWIG HOLSTEIN (2010): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Vogelarten
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2016): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 2. Fassung, Stand Juli 2016
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH), 2009: Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 2013.
- MINISTERIUM für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus: Regionalplan Planungsraum V, Neufassung 2002.
- MINISTERIUM Umwelt, Natur und Forsten (2002): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V
- M+O IMMISSIONSSCHUTZ (2017): Lärmtechnische Untersuchung, Projektnummer 17-024
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas, Aschendorff Münster
- STADT SCHLESWIG: Flächennutzungsplan und Landschaftsplan
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement -, Jena

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zul. geä. 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – in der Fassung der Bekanntm. vom 25.6.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG in der Fassung vom 24. März 2010 (GVObI. Schl.-H. Nr. 6 S 301), zul. geä. am 27.05.2016 (GVObI Schl.-H. 162)
- Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung), Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 22. Januar 2009 (GVObI. Schl. 2009 vom 19. Februar 2009 Nr. 2 S. 48) letzte berücksichtigte Änderung (zul. geä. am 27.05.2016 (GVObI Schl.-H. 162)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Gl.Nr. 2130.98